

DFH-Grundsätze der Antragsbewertung und Qualitätssicherung für Studienprogramme

Präambel

Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) fördert die Beziehungen und den Austausch zwischen deutschen und französischen Hochschulen. In der Regel bezieht sie auch Studierende, Nachwuchsforscher¹, Wissenschaftler und Einrichtungen aus anderen Ländern in ihre Projekte ein.

Die Deutsch-Französische Hochschule fördert unter anderem die Einrichtung von integrierten deutsch-französischen Studienprogrammen und Studiengängen mit doppeltem oder gemeinsamem Abschluss, auf grundständiger und postgradualer Ebene und in allen Disziplinen. Die Unterstützung und Begleitung binationaler Forschungs- und Promotionsförderungsprojekte stellt einen weiteren wichtigen Zweig der Aktivitäten der DFH dar.

Beide Betätigungsfelder, die Studienprogramme wie auch die Forschungsförderungsprogramme haben, neben der deutsch-französischen Komponente, eine wichtige Gemeinsamkeit: die DFH folgt bei der Auswahl der Projekte dem grundlegenden Prinzip der Exzellenz. Andere Gesichtspunkte (die Breite des angebotenen Fächerspektrums, die regionale Ausgewogenheit usw.), so wichtig sie auch sein mögen, müssen hinter der Frage nach der Qualität des eingereichten Projektantrages zurücktreten.

Die Exzellenz der Studien- und Forschungsprogramme der DFH ergibt sich aus den Prinzipien der Integration und der Komplementarität der Studieninhalte und Lehrmethoden beider Seiten. Eine hohe fachliche Qualität wird darüber hinaus mit der Ausbildung sprachlicher und interkultureller Kompetenzen auf hohem Niveau verbunden.

Der innovative Mehrwert der Programme und Studiengänge der DFH liegt somit in der Vermittlung einer erweiterten fachlichen Qualifikation, der Mehrsprachigkeit und einer auch über den deutsch-französischen Rahmen hinaus anwendbaren interkulturellen Kompetenz.

Zielsetzung der Begutachtungsverfahren ist eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Verbesserung. Die Verfahren sind mehrstufig konzipiert und folgen dem Wettbewerbsprinzip.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen. Im Sinne einer übersichtlichen, leicht lesbaren Textgestaltung wurde, falls nötig, das maskuline Genus gewählt.

Thema	Seite
Qualitätskriterien der Förderanträge	5
Qualitätsstandards	5
Grundsätze	5
Ausnahmeregelungen bzgl. der Einhaltung der Qualitätsstandards	6
Antragsverfahren	6
Partnerschaftsprinzip	6
Förderphasen	6
Antragstellung	7
Antragsfrist	7
Konsequenzen der Förderentscheidung	8
Grundsätze der Begutachtung	8
Auswahl und Arbeitsweise der Gutachter	8
Qualifikation	8
Unabhängigkeit / Unparteilichkeit	9
Fairness / Objektivität	9
Verpflichtung zur Einhaltung von Fristen	9
Vertraulichkeit und Anonymität	9
Persönliche Anwesenheit	10
Teilnahme weiterer Personen am Evaluationsverfahren der integrierten Studiengänge	10
Vergütung	10

Fristen der Antragsbegutachtung und Entscheidungsfindung	10
Thema	Seite
Etappen der Antragsbegutachtung und Entscheidungsfindung	10
Formale Begutachtung	10
Administrative Begutachtung	10
Wissenschaftliche Begutachtung	10
Förderempfehlung und Entscheidung	11
Qualitätssicherung	12
Berichtswesen	12
Studierendenberichte	12
Verwendungsnachweise	13
Entwicklung der Studierendenflüsse und Doppeldiplomierten	13
Ortsbegehungen	14
Verfahren	14
Zusammensetzung der für die Ortsbegehung zuständigen Gruppe	14
Auswahl der Fachgutachter	14
Ablauf	14
Folgen der Ortsbegehung	15
Folgen bei Mängeln	16
Während des Antrags- und Begutachtungsverfahrens festgestellte Mängel	16
Während des Förderzeitraums vorgenommene Änderungen	16
Während des Förderzeitraums festgestellte Mängel	16
Verwaltungsmängel	17
Schlussbemerkung	17

Qualitätskriterien der Förderanträge

Qualitätsstandards

Die von der DFH finanzierten Studiengänge und –programme müssen grundsätzlich folgenden Qualitätskriterien entsprechen:

Grundsätze

Das Studienangebot muss strukturbildend sein und setzt das Vorhandensein einer studiengangsspezifischen Kooperationsvereinbarung und eines gemeinsamen Studienplans der beteiligten Hochschulen voraus.

Seine akademische Qualität überzeugt durch die Schaffung eines entsprechenden Mehrwertes im Fachwissen und ist gekennzeichnet durch

- eine Ausbildung in unterschiedlichen Bildungssystemen mit ihren landesspezifischen Hochschul-, Wissenschafts- und Fachkulturen und die Auseinandersetzung damit
- das Erlernen von unterschiedlichen inhaltlichen und methodischen Herangehensweisen (Methodenvielfalt als zusätzlicher Mehrwert)
- den Erwerb von zwei (oder drei) gleichwertigen, jeweils national anerkannten Hochschulabschlüssen oder einem gemeinsamen Abschluss innerhalb der national festgelegten Regelstudienzeiten.

Ein ausgewogenes, komplementäres und integriertes Curriculum mit gemeinsamen Studien- und Prüfungsregelungen ermöglicht

- den Erwerb von Schlüsselqualifikationen für qualifizierte Beschäftigung, insbesondere von Kommunikations- und Teamfähigkeit, Flexibilität und Mobilität, als integraler Bestandteil dieser Ausbildung
- die Aneignung von interkultureller Kompetenz (die deutsch-französische Erfahrung als exemplarisches Lernfeld für „Internationalisierung“)
- den Erwerb von allgemeinsprachlicher und fachsprachlicher Kompetenz, zumindest in den beiden Partnersprachen Deutsch und Französisch und die Vertiefung von Mehrsprachigkeit
- vertiefte Kenntnis von mindestens zwei Ländern
- vertiefte Einblicke in unterschiedliche europäische Arbeitsstrukturen und -kulturen
- die Beförderung von Persönlichkeitsbildung.

Dieses Curriculum gewährleistet überdies

- zeitlich ausgewogene, obligatorische Studienaufenthalte in den Partnerländern, vorzugsweise in einer gemeinsamen Studierendengruppe über die gesamte Studiendauer hinweg. Sollte dies aufgrund der unterschiedlichen Studienstrukturen nicht möglich sein, werden auch sich überkreuzende Studierendenflüsse als gleichwertig akzeptiert.
- Gewährleistung einer Mindestanzahl von 5+5 Studierenden (jahrgangsübergreifend) im Partnerland und pro Jahr (Ausnahme: Studiengänge bis einschließlich des 3. Jahres der Erprobungsphase und Studienprogramme zur Förderung von langfristigen Studienaufenthalten)
- fachliche, sprachliche und organisatorisch-praktische Vorbereitung auf den Aufenthalt im jeweiligen Partnerland
- angemessene Betreuung der Studierenden, insbesondere während des Aufenthaltes im Partnerland

- in den meisten Fällen obligatorische Praktika im Partnerland
- die Unterstützung der Studierenden und Absolventen bei ihrer wissenschaftlichen Weiterentwicklung und bei ihrem Einstieg in den französischen, deutschen und internationalen Arbeitsmarkt
- den Erhalt des DFH-Zertifikats nach erfolgreichem Studienabschluss eines von der DFH geförderten Studiengangs. Dieses bescheinigt, dass der absolvierte Studiengang den oben genannten Qualitätskriterien entspricht.

Antragsformulare und Evaluationsbögen, die den Gutachtern als Arbeitsinstrument zur Verfügung gestellt werden, sind im Sinne dieser Qualitätsparameter strukturiert. Sie tragen durch entsprechende Quotienten und Gewichtungen der Wichtigkeit jedes einzelnen Parameters Rechnung.

Ausnahmeregelung bzgl. der Einhaltung der Qualitätsstandards

Unter bestimmten Voraussetzungen kann von der Anwendung einzelner Qualitätsstandards abgesehen werden, aber nur, wenn zwingende Gründe die Abweichung erforderlich machen (z.B. bei den Staatsexamensfächern, in denen aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausbildungsstrukturen in Deutschland und Frankreich kein gleichwertiger doppelter Abschluss möglich ist). Hochschulpolitische Gründe oder ein im Einzelfall besonders hoher fachlicher und interkultureller Mehrwert können ebenfalls eine solche Ausnahme rechtfertigen. In diesen Fällen wird bei der Begutachtung eine Neutralisierung der Bewertungspunkte vorgenommen.

Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung von Studiengängen und -programmen durch die DFH müssen folgende Kriterien erfüllen:

Partnerschaftsprinzip

Um dem Prinzip der Partnerschaft gerecht zu werden, wird der Antrag von allen beteiligten Hochschulpartnern gemeinsam gestellt.

Förderphasen

Ein von der DFH gefördertes Programm durchläuft i.d.R. folgende Förderphasen:

- Vorbereitungsphase: 1 Abschnitt von maximal 2 Jahren
- Erprobungsphase: 2 Abschnitte von jeweils 3 Jahren
- Etablierte Phase: unbefristet in Abschnitten von jeweils 4 Jahren.

Nach jedem Abschnitt muss ein Antrag auf Weiterförderung gestellt werden.

Antragstellung

Ein Antrag besteht aus dem Antragsformular und den dazugehörigen Anlagen.

Er ist vollständig und fristgerecht mit den erforderlichen Unterschriften versehen einzureichen. Antrag und Anlagen müssen in den beiden Arbeitssprachen der DFH (Französisch und Deutsch) vorliegen.

Antragsfrist

Die Antragstellung erfolgt gemäß der festgelegten Fristen bzw. der Förderzeiträume (vgl. Anlage „Antragszeitpunkte und Förderphasen der DFH“).

Grundsätzlich können nur positiv evaluierte Studiengänge gefördert werden.
Bei wesentlichen Veränderungen des Studiengangsprofils muss grundsätzlich eine erneute Begutachtung, d.h. Antragstellung, erfolgen.

Konsequenzen der Förderentscheidung

Nur positiv evaluierte Programme können gefördert werden.

Das Ergebnis der Begutachtung ist auch für die Erlangung der Partner- und späteren Mitgliedschaft bei der DFH von Bedeutung: ein Studiengang muss in der Erprobungsphase zweimal positiv evaluiert worden sein, d.h. dieselbe erfolgreich durchlaufen haben, bevor ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden kann.

Grundsätze der Begutachtung

Im Regelfall erfolgt die Begutachtung eines Studiengangs oder Studienprogramms auf der Grundlage des vorgelegten Antrags. Handelt es sich um einen Antrag auf Weiterförderung, gehen die Ergebnisse der administrativen Begutachtung sowie der Studierendenberichte in die Gesamtbewertung ein. In Einzelfällen erfolgt eine Ortsbegehung. Diese wird in der Regel von den Gutachtern und/oder dem Wissenschaftlichen Beirat der DFH empfohlen.

Auswahl und Arbeitsweise der Gutachter

Bei der DFH eingehende Förderanträge durchlaufen ein mehrstufiges Begutachtungsverfahren. Hierbei dienen Gutachten externer unabhängiger Wissenschaftler als Grundlage.

Auf der Webseite der DFH wird eine ständige Ausschreibung veröffentlicht, die vom Wissenschaftlichen Beirat der DFH verabschiedet wird. Die Amtszeit der Gutachter ist auf in der Regel vier Jahre festgelegt und verlängerbar.

Die DFH fühlt sich dem in der Wissenschaft üblichen Prinzip des „*peer group-review*“ verpflichtet. Neuen Gutachtern bietet die DFH eine Einführung an, um die Gutachter auf ihre Aufgabe vorzubereiten und stellt für die anschließende gemeinsame Sitzung fachbezogene Evaluierungsgruppen zusammen.

Für die Begutachtung eines deutsch-französischen Studiengangs ist der DFH sowohl das Urteil eines Gutachters von einer deutschen Hochschule als auch das Urteil eines Gutachters von einer französischen Hochschule sowie deren Zusammenarbeit als Tandem wichtig. Die Gutachter sollten jeweils die gesamte Antragslage und nicht nur einen nationalen Teil bewerten.

Das Sekretariat der DFH schlägt dem Präsidium potentielle Gutachter vor. Bei deren Auswahl kann es auf die Unterstützung von zuständigen und kompetenten Agenturen und Einrichtungen zurückgreifen. Diese Vorschläge werden dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates zur Bestätigung vorgelegt. Wenn zwingende Gründe oder besondere Dringlichkeit dies erforderlich machen, kann der Generalsekretär für ein bestimmtes Gutachten eine ad-hoc-Nominierung durchführen.

Auswahl und Benennung der Gutachter, die für die DFH tätig sind, zielen auf die Wahrung folgender Evaluationsprinzipien:

Qualifikation

Die Qualität der Begutachtung soll auf Grundlage bestimmter Kompetenzen der Gutachter gewährleistet werden:

- adäquate wissenschaftliche Qualifikation
- ausgewiesene Aktivität im jeweiligen Fachgebiet
- regelmäßige Lehr- und/oder Forschungstätigkeit der potentiellen Gutachter von Studiengängen und -programmen

- profunde Kenntnisse über Fachkultur und Hochschulsystem des jeweiligen Partnerlandes
- nach Möglichkeit gute Kenntnis eines binationalen integrierten Studiengangs
- Erfahrung mit der Eingliederung von Hochschulabsolventen in die Berufspraxis
- Sprachkompetenz in den Arbeitssprachen der DFH, d.h. mindestens gute passive Kenntnisse der Sprache des Partnerlandes

Unabhängigkeit / Unparteilichkeit

Gutachter können nicht eingesetzt werden, wenn sie

- an die Einrichtung, für die das Gutachten erstellt werden soll, vertraglich gebunden sind oder in Kooperation mit dieser einschlägige Projekte durchführen
- in Abhängigkeit von anderen Organisationen und nicht ausschließlich auf Grundlage ihrer Fachkenntnisse und ihrer persönlichen Einschätzung begutachten
- Mitglieder von Gremien und Organen der DFH sind. Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Evaluierungsgruppen können Mitglieder von Gremien und Organen der DFH sein, dürfen aber keine Gutachtertätigkeit für die DFH übernehmen.

Fairness / Objektivität

Die Gutachter verpflichten sich,

- die Qualitätskriterien, Begutachtungsanforderungen und Verfahrensgrundsätze der DFH als Grundlage für ihre Begutachtung anzuwenden
- unterschiedliche Begutachtungsobjekte mit gleichem Maßstab zu behandeln, indem sie für alle dieselben Bewertungskriterien heranziehen.

Verpflichtung zur Einhaltung von Fristen

- Die DFH verpflichtet sich, die Gutachter so frühzeitig wie möglich über ihre Aufgabe zu informieren und die notwendigen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- Die Gutachter verpflichten sich, die vereinbarten Abgabetermine einzuhalten bzw. frühzeitig zu kommunizieren, falls diese nicht eingehalten werden können.
- Sollte aufgrund fehlender Kommunikation seitens des Gutachters das Sekretariat einen alternativen Gutachter eingeschaltet haben, kann selbst bei späterer Vorlage eines Gutachtens durch den zunächst beauftragten Gutachter dessen Gutachten in der Regel keine Berücksichtigung mehr finden.

Vertraulichkeit und Anonymität

Alle am Evaluierungsverfahren beteiligten Personen verpflichten sich,

- keinerlei das Begutachtungsobjekt betreffende Informationen an Dritte weiterzugeben bzw. für andere Zwecke zu verwenden
- bei der Verarbeitung und Archivierung von personen- und verfahrensbezogenen Daten einschlägige Vorgaben und rechtliche Vorschriften zu beachten
- aus Gründen der Anonymität keinen direkten Kontakt zu den Antragstellern aufzunehmen. Sollten zusätzliche Informationen benötigt werden, sind diese ausschließlich durch Vermittlung des Sekretariats der DFH zu beschaffen
- das Gutachten nicht an die Antragsteller bzw. an Dritte weiterzugeben. Die DFH teilt den Antragstellern die Ergebnisse der Begutachtung in anonymisierter Form mit.

Im Rahmen der Evaluation und der Bekanntgabe der Ergebnisse gewährleistet die DFH Vertraulichkeit und die Einführung von Regelungen zur Vermeidung von Rollen- und Interessenskonflikten in allen ihren Gremien und Organen.

Persönliche Anwesenheit

Die persönliche Teilnahme an der von der DFH angebotenen Einführungsveranstaltung für neue Gutachter sowie an der Sitzung der Evaluierungsgruppen ist verbindlich.

Teilnahme weiterer Personen am Evaluationsverfahren der integrierten Studiengänge

Neben den Gutachtern nehmen Personen aus der Arbeitswelt und Vertreter von Wirtschaftsunternehmen sowie studentische Vertreter als Beobachter an der gemeinsamen Gutachtersitzung teil. Für diese gelten dieselben Grundsätze wie für die Gutachter mit Ausnahme der Verpflichtung zur Lehre.

Vergütung

Für die Begutachtung von Anträgen gewährt die DFH eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Fristen der Antragsbegutachtung und Entscheidungsfindung

Die Antragsunterlagen sind jeweils zum 31.10. (Poststempel) einzureichen. Sie werden den Gutachtern Mitte Dezember des betreffenden Jahres in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Dann haben die Gutachter ca. vier Wochen Zeit zur individuellen Begutachtung und zur Rücksprache mit ihrem Tandempartner. Die gemeinsame Sitzung aller Gutachter ist für Mitte Februar vorgesehen. Darauf folgt die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates Mitte März. Die beschlussfassende Hochschulratssitzung findet in der Regel Ende März statt.

Etappen der Antragsbegutachtung und Entscheidungsfindung

Die Entscheidungsfindung beinhaltet folgende Etappen:

Formale Begutachtung

Das Sekretariat der DFH führt eine formale Begutachtung aller Anträge durch und prüft Vollständigkeit und prinzipielle formale Förderfähigkeit.

Treten hierbei Mängel zutage, wird das Sekretariat, soweit möglich, die Behebung der Mängel anregen und danach den Antrag zur Begutachtung weiterleiten. Sind die Mängel hingegen irreparabel, wird der Antrag nicht in das Begutachtungsverfahren aufgenommen.

Administrative Begutachtung

Bei bereits von der DFH geförderten Studiengängen und -programmen führt die DFH auf Grundlage bisheriger Erfahrungswerte (allgemeine Bestandsaufnahme, Studierendenkohorten, Identifikation mit der DFH, Verwendungsnachweis...) eine administrative Begutachtung durch.

Wissenschaftliche Begutachtung

Im Anschluss daran erfolgt die Studienverlauf und Studieninhalte berücksichtigende fachliche sowie die wissenschaftliche Begutachtung durch die vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates benannten Gutachter. Hierfür hat der Wissenschaftliche Beirat mehrere Evaluierungsgruppen eingerichtet.

Nach der individuellen Begutachtung der Antragsunterlagen durch ein deutsch-französisches Gutachtertandem mithilfe des dafür vorgesehenen Evaluationsbogens kommen alle Gutachter der betreffenden Evaluierungsgruppe zu einer gemeinsamen Arbeitssitzung zusammen.

Aufgabe der Evaluierungsgruppen ist es:

- Diskussionsfälle zu besprechen und bei Nichtklärung deren Weiterleitung an den Wissenschaftlichen Beirat festzulegen
- durch die gegenseitige Verständigung über die Bewertung und den jeweiligen Gesamteindruck einer Kooperation ein Höchstmaß an Objektivität zu gewährleisten
- ein Ranking über alle in ihrer Fächergruppe begutachteten Studiengänge zu erstellen und diese dabei in eine von drei Kategorien einzureihen: förderwürdig, diskussionswürdig, nicht förderwürdig
- die Formulierung von Empfehlungen für den Wissenschaftlichen Beirat vorzubereiten und an diesen weiterzuleiten.

Die Gutachter sollen sich bei ihrer Entscheidungsfindung ausschließlich von Qualitätsgesichtspunkten leiten lassen.

Die Ergebnisse werden von den Vorsitzenden der jeweiligen Evaluierungsgruppen vor dem Wissenschaftlichen Beirat vorgetragen.

Förderempfehlung und Entscheidung

Insbesondere bei auftretenden Zweifelsfällen ist der Wissenschaftliche Beirat die wichtigste Instanz für Diskussion und Entscheidungsvorbereitung. Er kann Diskussionsfälle ggf. erneut erörtern und formuliert seinerseits Empfehlungen für den Hochschulrat der DFH. Dieser trifft die letztlich verbindlichen förderpolitischen Entscheidungen.

Negativ beschiedenen Weiterförderungsanträgen wird für die bereits im Studiengang befindlichen Studierenden der Vertrauensschutz gewährt.

Nach der Beschlussfassung des Hochschulrates werden die Antragsteller zeitnah und schriftlich über die Ergebnisse informiert. Die Kommentare der Gutachter sind dem Förderbescheid in anonymisierter Form beigelegt.

Jedes Projekt, das keine Förderungszusage erhält, kann zum darauf folgenden Ausschreibungstermin erneut einen Antrag einreichen.

Qualitätssicherung

Berichtswesen

Im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens erfolgt durch das Sekretariat der DFH eine Prüfung auf drei Ebenen:

- Studierendenberichte
- Verwendungsnachweise (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht)
- Quantitative Größen (Studierendenflüsse, Doppeldiplomierte)

Die Studierendenberichte und die Verwendungsnachweise werden jedes Jahr eingereicht und geprüft. Eine Übersicht der Studierendenflüsse und der Doppeldiplomierten wird für jede Begutachtung des betreffenden Studiengangs erstellt.

Studierendenbericht und Sachbericht sind analog gegliedert, um eine Vergleichbarkeit der Angaben zu ermöglichen (Sprachen, Betreuung der Studierenden, Komplementarität des Studienangebots)

Studierendenberichte

Wesentliche inhaltliche Punkte des Berichts:

- Bewerbung an der Heimathochschule
- Vorbereitung auf den Aufenthalt im Partnerland sowie Betreuung an der Partnerhochschule
- Sprachen
- Studienablauf und -bedingungen an der Partnerhochschule
- Prüfungen
- Studienfinanzierung
- Interkultureller Mehrwert
- Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Die Studierendenberichte sind nach jedem im Partner- bzw. Drittland verbrachten Zeitraum von den Studierenden, die eine Mobilitätshilfe von der DFH erhalten haben, einzureichen.

Die Auswertung der Studierendenberichte erfolgt im Evaluationsjahr des betreffenden Studiengangs. Die Auswertungsergebnisse fließen in die administrative Begutachtung der Studiengänge ein und werden den Programmbeauftragten übermittelt, die dazu Stellung nehmen können, falls sie es wünschen. Anschließend werden sie den Gutachtern auf einer passwortgeschützten Website zur Verfügung gestellt.

Verwendungsnachweise

Zahlenmäßiger Nachweis

Jede Hochschule muss die Verwendung der von der DFH bewilligten Zuwendungen am Ende des akademischen Jahres nachweisen, jeweils spätestens bis zum 31.10.

Der Verwendungsnachweis wird gemäß den aktuellen Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen formal und rechnerisch überprüft.

Sollte hierbei eine Unstimmigkeit festgestellt werden, wird sich die DFH unverzüglich mit der Hochschule in Verbindung setzen.

Falls die Unstimmigkeit bestätigt wird (z.B. eine nicht förderfähige Ausgabe) erfolgt eine Verrechnung oder eine Rückforderung der Mittel.

Wenn die Einrichtung die Ausgabe nicht nachvollziehbar begründen kann, werden die zu viel verausgabten Mittel im darauf folgenden Jahr verrechnet.

Sachbericht

Wesentliche inhaltliche Punkte:

- Studierende: Auswahl, Studienabbruch, Doppeldiplomierte, Betreuung der Studierenden, gemeinsame Studierendengruppe...
- Studiengang: spezifische Lehreinheiten, die den binationalen Charakter des Studiengangs belegen, Sprachen, Praktika...
- Sonstiges: zusätzliche Finanzierungsmittel, Entwicklungsperspektiven für den Studiengang

Dieser Bericht muss jährlich jeweils spätestens bis zum 31.12. von den Programmbeauftragten an die DFH gesendet werden.

Seine Auswertung erfolgt im Rahmen der Kontrolle des Verwendungsnachweises.

Die Auswertungsergebnisse werden in das Intranet-System der DFH eingegeben und stellen somit einen internen Bericht für den Studiengang dar.

Es wird besonderes Augenmerk auf möglicherweise vorgekommene Studienabbrüche gelegt, insbesondere wenn die Studienabbrecherquote zu hoch ist oder wenn ein Studienabbruch aufgrund eines gravierenden Mangels innerhalb des Studiengangs erfolgt.

Kontrolle des Verwendungsnachweises

Die Ergebnisse der Prüfung der Verwendungsnachweise (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) fließen in die administrative Begutachtung der Studiengänge ein.

Die Bewertungen und die Berichte werden den Gutachtern zur Verfügung gestellt.

Entwicklung der Studierendenflüsse und Doppeldiplomierten

Für jeden zu begutachtenden Studiengang erstellt das Sekretariat der DFH eine Übersichtstabelle über die Entwicklung der Studierendenflüsse und der Doppeldiplomierten seit Beginn der Förderung des Studiengangs durch die DFH.

Die Tabellen werden an die Programmbeauftragten und an die Gutachter weitergeleitet.

Ortsbegehungen

Die DFH behält sich die Möglichkeit vor, auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats eine Ortsbegehung im Rahmen der Begutachtung durchzuführen. Sie kann auch eine Ortsbegehung zur Prüfung der Mittelverwendung im Rahmen der Kontrolle der Verwendungsnachweise durchführen. Die Begehung hat einerseits die Überprüfung der Einhaltung der DFH-Qualitätskriterien zum Ziel und bietet andererseits Anlass zum persönlichen Dialog mit den Partnern. Die Prüfung der Mittelverwendung kann somit auch unter Beteiligung von Fachgutachtern stattfinden.

Verfahren

Die Hochschulen werden auf Basis der Prüfungsergebnisse der Mittelverwendung, der Begutachtung und der Studierendenberichte ausgewählt. Wenn eine Hochschule identifiziert wird, wird die DFH die Begehung durchführen. Nach dem Prinzip einer geographischen Zusammenführung werden sämtliche Hochschulen an einem Ort bzw. in der Nähe berücksichtigt. Für die Studiengänge, die kein Problem aufweisen, wird die Prüfung vereinfacht.

Zusammensetzung der für die Ortsbegehung zuständigen Gruppe

Die Ortsbegehung erfolgt durch den Präsidenten der DFH bzw. die Person die ihn vertritt, in Begleitung eines zuständigen Mitarbeiters der DFH; sie können von einem Fachgutachter begleitet werden.

Auswahl der Fachgutachter

Für die Teilnahme an den Ortsbegehungen kann auf aktuelle sowie auf ehemalige Gutachter der DFH zurückgegriffen werden. Gutachter, die an der zu begehenden Einrichtung tätig sind oder waren, können nicht teilnehmen. Der Fachgutachter muss nicht aus dem Land stammen, in dem die Begehung erfolgt. Er soll über gute aktive und passive Kenntnisse der am begangenen Standort gesprochenen Arbeitssprache verfügen. Angefragte und interessierte Gutachter zeigen dem Präsidenten der DFH ihre Bereitschaft für die Teilnahme bis drei Wochen vor der Begehung schriftlich an.

Ablauf

Die Leitung der Einrichtung wird durch Schreiben des Präsidenten der DFH sechs Wochen vor der Begehung informiert.

Während dieses Zeitraums wird die Prüfung durch das Sekretariat der DFH vorbereitet. Dafür wird ein Dokument mit folgenden Angaben erstellt:

- die chronologische Entwicklung des Studiengangs
- die Evaluationsergebnisse der vorherigen Jahren mit dem abschließenden Kommentar der Gutachter
- die Entwicklung der Studierendenflüsse und der Doppeldiplomierten
- die finanzielle Förderung der DFH (Infrastrukturmittel, Mobilitätsbeihilfen und Mittel für die sprachliche Vorbereitung)

Die Ortsbegehungen bieten die Gelegenheit, die Hochschulleitung, die Programmbeauftragten, die Studierenden des Studiengangs sowie die in der Verwaltung und der Finanzabteilung tätigen Mitarbeiter zu treffen.

Folgen der Ortsbegehung

Im Anschluss an die Ortsbegehung erstellt das Sekretariat der DFH ein Begehungsprotokoll. Dieses wird dem Gutachter der an der Begehung teilgenommen hat zwecks Zustimmung und anschließend dem Präsidenten der DFH übermittelt. Danach wird das Protokoll der Leitung der geprüften Hochschule zugesendet, um ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen, bevor dieses abschließend validiert wird.

Ein Exemplar des Protokolls erhält die Hochschule, ein zweites Exemplar wird bei der DFH aufbewahrt. Der Wissenschaftliche Beirat erhält diesen Bericht ebenfalls, um ihn bei der nächsten Begutachtung berücksichtigen zu können.

Folgen bei Mängeln

Grundsätzlich wird die ständige Weiterentwicklung und Verbesserung der Verfahren angestrebt. Deshalb legt die DFH sehr viel Wert auf die Rückmeldung der Gutachter zum Verfahren.

Während des Antrags- und Begutachtungsverfahrens festgestellte Mängel

Unvollständig oder nicht fristgerecht eingereichter Antrag

In diesem Fall hat die antragstellende Kooperation keinen Anspruch auf eine weitere Antragsbearbeitung. Es liegt im Ermessensspielraum des Sekretariats, ob die fehlenden Dokumente noch nachgereicht werden können und der Antrag zur Begutachtung weitergeleitet wird.

Diese Entscheidung wird durch Abstimmung des zuständigen Referates mit der Hochschulleitung der DFH sowie mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates der DFH getroffen.

Auftretende Fragen während der Antragsbegutachtung

Wenn Gutachter Unklarheiten in den Antragsunterlagen feststellen, die einer Nachfrage bei der Kooperation bedürfen und deren Klärung unabdingbar für die Bewertung eines Antrages ist, ist Folgendes festzuhalten:

- Die Verantwortung für ein präzise ausgefülltes Antragsformular liegt ausschließlich beim Antragsteller.
- Die Gutachter müssen eindeutig feststellen können, ob der Antragsteller die Förderkriterien erfüllt oder nicht. Deshalb können sie nur das bewerten, was deutlich formuliert ist.
- Ist dies nicht der Fall, kann keine Bewertung stattfinden, und es können keine Punkte im betreffenden Bewertungsparameter vergeben werden.
- Die Klärung von Nachfragen seitens der Gutachter ist nur während der individuellen Bearbeitung der Antragsunterlagen durch die Gutachter und vor der Sitzung der Evaluierungsgruppen möglich. In dieser Phase können sich die Gutachter mit ihrer Nachfrage zu den Antragsunterlagen an das zuständige Referat des Sekretariats wenden. Dieses wird im Rahmen seiner Möglichkeiten recherchieren und sich ggf. an die Antragsteller wenden, um die Nachfrage zu klären.
- Die Klärung von Nachfragen nach der Sitzung der Evaluierungsgruppen ist nicht möglich.

Stellungnahme der antragstellenden Hochschule nach der Bekanntgabe der Förderentscheidung

Die Antragsteller haben die Möglichkeit, zu Förderbescheid und Gutachten Stellung zu nehmen bzw. diesen zu kommentieren. Die Stellungnahme wird an das Sekretariat gerichtet. Das jeweilige Referat übernimmt die Bearbeitung des Dossiers sowie die Vorbereitung einer Antwort. Die Antwort erfolgt durch das Präsidium.

Während des Förderzeitraums vorgenommene Änderungen

Wenn ein Studiengang das ursprünglich von den Gutachtern positiv bewertete Konzept während des Förderzeitraums in einem oder mehreren Punkten abwandelt, muss diese Änderung dem Sekretariat mitgeteilt und begründet werden.

Dies gilt auch, wenn sich relevante Daten aus dem Antragsformular ändern sollten.

Es obliegt dem Sekretariat zu entscheiden, ob die Konzeptänderung eine erneute Begutachtung erforderlich macht. Das Sekretariat entscheidet ferner, ob im Falle einer erneuten Begutachtung der betreffende Studiengang im Rahmen der folgenden Evaluationsrunde begutachtet wird, oder ob in eiligen Fällen das ursprüngliche Gutachtertandem um eine außerordentliche Begutachtung gebeten werden soll.

Während des Förderzeitraums festgestellte Mängel

Ein Mangel liegt vor, wenn die im Antrag skizzierten und positiv begutachteten Qualitätsmerkmale in der Praxis nicht eingehalten werden.

Wenn die festgestellten Mängel nicht sofort behoben werden können, wird den Hochschulpartnern durch das Sekretariat im Auftrag der Hochschulleitung eine realistische Frist gesetzt, innerhalb derer diese behoben werden sollen. Das Sekretariat der DFH kontrolliert die Einhaltung der Frist und die Umsetzung der Korrektur. Bei gravierenden Mängeln wird der Vorgang dem Gutachtertandem, welches den Antrag zuletzt bearbeitet hat, bzw. dem Vorsitzenden der betreffenden Evaluierungsgruppe und/oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates, erneut zur Überprüfung vorgelegt.

Wenn in diesem Rahmen keine Entscheidung getroffen werden kann, ist eine erneute Antragstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt notwendig.

Verwaltungsmängel

Werden bei der Kontrolle der Verwendungsnachweise nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, führt dies entweder zur Rückerstattung der Mittel oder zur Verrechnung mit späteren Zuwendungen.

Werden Formfehler festgestellt (z.B. fehlendes Dokument oder fehlende Unterschrift), werden ein erstes Mahnschreiben durch den Referatsleiter, ein zweites durch den Generalsekretär und ein drittes mit Unterschrift des Präsidenten der DFH verschickt.

Wenn der Kontakt mit einer Institution und/oder dem Programmbeauftragten besonders schwierig ist, wird dieser Partnereinrichtung im Zuge der administrativen Begutachtung durch das Sekretariat der DFH eine schlechte Bewertung erteilt.

Schlussbemerkung

Das Präsidium der DFH behält sich das Recht vor, andere Sanktionsmaßnahmen einzuleiten, wenn die zuvor genannten Mittel unwirksam bleiben. Falls sich dies als notwendig erweisen sollte, passt das DFH-Sekretariat die vorliegenden Bestimmungen neuen Anforderungen bzw. neuen Programmausschreibungen jeweils aktuell an.

Saarbrücken, den

Für die Deutsch-Französische Hochschule:

Der Präsident

Anlagen	Nr
Jahresplanung DFH-Programmbeauftragte	1
Ausschreibung integrierte Studiengänge 2010-11	2
Antragsformular (Studiengänge –und programme) 2010-11	3
Evaluationsleitfaden 2010-11	4
Evaluationsbögen 2010-11	
Evaluationsbögen für Neuanträge in der Vorbereitungsphase	5
Evaluationsbögen für Neuanträge in der Erprobungsphase	6
Evaluationsbögen für Weiterförderungsanträge in der Erprobungsphase 1	7
Evaluationsbögen für Weiterförderungsanträge in der Erprobungsphase 4 und Etablierten Phase	8
DFH-Vertrauensschutzregelung	9
Finanzierungsrichtlinien (Studiengänge –und programme) für das akademische Jahr 2009/2010	10
Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen der DFH 2009/2010	11
Zuwendungsvertrag	12
Verwendungsnachweis	13
Kriterien der Förderung eines Studierenden während seines Praktikums	14
Abbruch des Studiengangs und Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfe	15
Studierendenbericht	16